

Zusammenfassung der Kernthesen des rechtswissenschaftlichen Beitrages

„Wasseranschlussbeiträge noch nach Jahrzehnten – Verfassungswidriger Vertrauensbruch in Brandenburg“ - Neue Justiz 2016, Heft 9, Seite 364 ff.

Autoren: Rechtsanwälte Frank Mittag*, Jana Böttcher* und Vilma Niclas (Cottbus, Berlin)

1. Verfassungswidrige Beitragserhebung für Alt- und Neuanschließer

Mit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 ist verbindlich entschieden: Es ist verfassungswidrig, das Kommunalabgabengesetz in der Fassung ab dem 1. Februar 2004 auf nicht mehr durchsetzbare Kanalanschlussbeiträge nach altem Recht anzuwenden (AZ: 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 u.a.).

2. Auch Beitragsbescheide mit Anschlüssen nach 1999 sind betroffen

Entschieden hat das Bundesverfassungsgericht sowohl einen klassischen Altanschießerfall mit einer Anschlussmöglichkeit vor 1990 und einen Neuanschießerfall (AZ: 1 BvR 3051/14) mit einem Anschlussvorteil, der ggfs. erst im Jahr 2003 entstanden war, **also deutlich nach 1999**. Der Neuanschießerfall betrifft die ehemalige Gemeinde Groß Gaglow. Diese wurde 2003 in die Stadt Cottbus eingemeindet. Das Grundstück in Groß Gaglow wurde nach der Eingemeindung 2003, aber vor der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes am 1.2.2004, an den öffentlichen Kanal tatsächlich angeschlossen. Diese Tatsachen und Daten waren dem Bundesverfassungsgericht bekannt. Es wusste auch von der Eingemeindung nach 1999. Es spielte in seiner Entscheidung für das Bundesverfassungsgericht keinerlei Rolle, ob der Anschlussvorteil vor 1999 oder erst 2003 gegeben war. Ausgangs- und Endpunkt aller juristischen Überlegungen muss der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sein. Danach steht fest: Dieses hat den Groß Gaglower Neuanschießerfall von 2003 dem klassischen Altanschießerfall gleichgestellt und identisch entschieden. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes sind bindend. Damit haben alle anderen Behörden und Gerichte vergleichbare Fälle nach dieser Rechtsprechung gleich zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn den Landesbehörden das Ergebnis aus bisheriger abgabenrechtlicher Systematik heraus, nicht stimmig erscheint. Das Verfassungsrecht geht dem Abgabenrecht vor.

3. Erstaunliche Reaktionen der Landesbehörden auf die Entscheidung aus Karlsruhe

Trotz dieser Fakten ziehen das OVG Berlin-Brandenburg und die Landesregierung Brandenburg eine magische Grenze im Jahr 1999 und lehnen es ab, die Karlsruher Beschlüsse auf vergleichbare Fälle nach 1999 anzuwenden. Der Innenminister Brandenburgs äußerte sich in der Landtagssitzung am 9. März 2016 zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zu Groß Gaglow: „Das war eine Fehlentscheidung.“

4. Die angebliche magische Grenze 1999 ist verfassungswidrig

Das OVG Berlin- Brandenburg entschied am 11. Februar 2016, die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes seien nur für Fälle anwendbar, in denen Satzung und Anschlussmöglichkeit bis spätestens zum 31.12.1999 vorlagen. Angeblich musste die Verjährungsfrist bei der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes am 1.2.2004 bereits vollständig abgelaufen sein. Diese Interpretation des OVG Berlin-Brandenburg begrenzt die Reichweite der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes erheblich.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit keinem Wort in seinen Beschlüssen entschieden, dass seine Rechtsprechung nur auf die Fälle anwendbar sei, bei denen die Festsetzungsverjährungsfrist nach altem Recht hypothetisch vollständig bereits am 1.2.2004 abgelaufen sein musste. Es entschied nur, dass das alte Recht anzuwenden sei.

Erneuter Verstoß gegen verfassungsrechtliches Rückwirkungsverbot

Indem OVG und Landesregierung versuchen, die Wirkung der Karlsruher Beschlüsse auf Fälle bis 1999 zu beschränken, setzen diese den Richterspruch des Bundesverfassungsgerichtes nicht vollständig um und handeln erneut verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsrecht hat sich zu unechter Rückwirkung ausführlich im Beschluss selbst geäußert, also auch zu Fällen nach 1999.

5. Bundesverfassungsgericht weist Land Brandenburg im Mai 2016 auf die Gleichartigkeit der Fälle vor und nach 1999 hin

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsansicht sogar noch einmal untermauert. Es wies im Beschluss vom 10. Mai 2016 (1 BvR 2322/14) darauf hin, dass die im November 2015 entschiedenen Fälle in juristischem Sinne gleichartig gewesen seien - also Fälle vor und nach Ende 1999.

Auszug NJ 9/2016, S. 364 ff., 367:

Darin nahm es auf die Beschlüsse vom 12. November 2015 Bezug und führt aus, das BVerfG habe dort in zwei **gleich gelagerten Fällen** den Verfassungsbeschwerden stattgegeben. Also sieht das BVerfG auch noch im Mai 2016 die beiden entschiedenen Fälle vom 12. November 2015 hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen als **gleich gelagert** an - trotz erneut durchgeführter Anhörung der Beteiligten und des Landes in diesem Verfahren, deren geübter Kritik sowie in Kenntnis des Urteils des OVG Bln-BB vom 11. Februar 2016 - 9 B 43.15. Was gleich gelagert ist, hat das BVerfG nun wiederholt entschieden und dies bindet die Fachgerichte.

Zudem entschied das BVerfG: Dem Beschwerdeführer sei es ausnahmsweise unzumutbar gewesen, aufgrund der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung in Brandenburg, das Hauptsacheverfahren zu betreiben.

Dies könnte für Folgeprozesse, wie Schadensersatzverfahren relevant sein, etwa ob von Betroffenen bei der festgefahrenen Rechtsprechung überhaupt erwartet werden konnte, Rechtsmittel einzulegen.

6. Vertrauensschutz endet nicht 1999

Nach Ansicht der in Karlsruhe bereits einmal erfolgreichen Rechtsanwälte, können sich auch diejenigen auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes stützen, bei denen erst nach dem 1. Januar 2000 die Anschlussmöglichkeit gegeben war und/oder eine Satzung erst ab dem 1. Januar 2000 den Vorteil erfasste, jedoch der Aufgabenträger in der Verjährungsfrist keinen Beitragsbescheid erließ.

7. Ein Bürger kann jeder Satzung vertrauen

Ob eine Satzung wirksam oder unwirksam ist, ist für den Bürger egal. Er kann jeder Satzung, welche in der Welt ist, vertrauen, solange eine beschlossene Satzung nicht wieder aufgehoben ist. Erhält der Bürger in der Verjährungsfrist nach dem KAG Brandenburg in Verbindung mit der

Abgabenordnung nach 4 Jahren keinen Bescheid, kann er darauf vertrauen, dass die Sache für ihn erledigt ist. Das aktuelle KAG ist verfassungskonform auszulegen.

8. Eingemeindung lässt Verjährung nicht neu starten

Eine Vorteilslage muss von Dauer sein. Entstände bei jeder Eingemeindung eine neue Vorteilslage, wäre ein Anschluss nie dauerhaft rechtlich gesichert. Damit könnte es nie eine Beitragspflicht geben. Auch diese Tricks können den Vertrauensschutz nicht beseitigen.

9. Jede Behörde muss ihre Satzungen anwenden

Die Verbände mussten davon ausgehen, dass ihre eigenen Beitragssatzungen wirksam sind und innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten, Beitragsbescheide erlassen. Taten Sie das nicht, so geht das zu Ihren Lasten. Jede Satzung trägt Ihren Anwendungsbefehl in sich und ist anzuwenden. In seiner Beschlussbegründung hat das Bundesverfassungsgericht die Betroffenen schon mal „durchs Schlüsselloch für die Zukunft“ gucken lassen:

*„Darüber hinaus konnten die Gemeinden und Zweckverbände vor der Neuregelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg. auch nicht davon ausgehen, dass ihnen nach dem Erlass der ersten Beitragssatzung mehr als die gesetzliche vierjährige Festsetzungsfrist bleiben würde, um Beitragsbescheide gegenüber den Beitragspflichtigen zu erlassen. Denn sie mussten bei pflichtgemäßem Verhalten wenigstens **selbst von der Wirksamkeit der eigenen Beitragssatzung ausgehen**. Sie hätten damit Anlass gehabt, die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres ihres ersten Satzungsbeschlusses zu veranlassen. Dass die Beklagte dies in den vorliegenden Fällen nicht rechtzeitig getan hat, **fällt in ihren Verantwortungsbereich** (vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 28. August 2006 — 5 K 2024/04-, juris, Rn.62).“¹⁰*

Über Beitragsfälle nach der Neuregelung des KAG ab 01.02.2004 hatte das BVerfG diesmal nur noch nicht zu entscheiden.

10. Verbände sind auch ohne das Wörtchen „rechtswirksam“ ausreichend geschützt

Die Verbände sind und waren ausreichend geschützt - auch ohne die Gesetzesnovelle des KAG vom 1. Februar 2004. Selbst wenn die Beitragssatzung unwirksam gewesen wäre, auf der der Bescheid beruhte, hätte ein solcher Bescheid völlig ausgereicht, die Festsetzungsverjährung zu Gunsten des Verbandes zu stoppen, vergleiche § 12 KAG Brandenburg iVm § 171 Abs. 3 a AO. Dies gilt damals wie heute.

11. Die Beschlüsse aus Karlsruhe kamen nicht überraschend

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes kamen nicht überraschend. Es gab genug Hinweise, u.a. von den Bürgern und deren Anwälten, aber auch vom BVerfG selbst. Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG in der Sache 1 BvL 5/08 am 17.12.2013, hätte jeder Jurist, der sich mit der Materie intensiver befasste, das Ergebnis der Verfassungsbeschwerden erahnen können. **Auszug Neue Justiz 2016, Heft 9, Seite 364 ff., 370:**

¹⁰ BVerfG, Beschlüsse v. 12.11.2015, Fn. 16, Rn. 69.

Prof. Dr. Steiner, Bundesverfassungsrichter a.D. warnte seit 2009 vor der nun eingetretenen Situation.¹¹ Er äußerte im Innenausschuss am 23. April 2009 verfassungsrechtliche Zweifel.

Es sei eine „gewisse Zeitbombe, die juristisch hochgehen könne, sollten sich andere Gerichte oder Gerichte mit anderen Zusammensetzungen im Zuge der durch die Umsetzung dann entstehenden Rechtsstreitigkeiten damit noch einmal beschäftigen.“¹²

12. Neustart möglich mit Gebühreumstellung- Thüringen macht es vor

Das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat wurde durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes grundsätzlich wieder hergestellt. Der Rechtsfrieden allerdings, ist nach Ansicht der Verfasser nur über eine reine Gebührenfinanzierung wieder herzustellen. Andernfalls zeichnen sich schon jetzt neue jahrelange Prozesse ab. Mit der Gebührenfinanzierung erübrigte sich zudem der Streit um das Wörtchen „rechtswirksam“, die zeitweise noch parallele Festsetzungsfrist in § 12 Abs. 3 a KAG, die zeitliche Obergrenze ab Vorteilslage (§ 19 KAG) sowie um bestandskräftige bezahlte oder nur teilweise bezahlte Bescheide. Man könnte von Thüringen lernen. Dort schaffte der Gesetzgeber 2004 die Wasserversorgungsbeiträge ab und ordnete per KAG an, alle Beiträge zurückzuzahlen (§ 7 II 2, § 21 a III 1 ThürKAG). Dies würde erhebliche Prozesskosten sparen.

13. Flächendeckender Anschlusszwang muss auf den Prüfstand – Rückbau nötig

Gleichzeitig muss der Gesetzgeber rasch über die wahren Ursachen der Finanznot nachdenken, etwa den Anschlusszwang, der in bestimmten Regionen wirtschaftlich kaum noch vertretbar ist mit überlangen Kanalnetzen und überdimensionierten Klärwerken bei zunehmenden demografischen Problemen. Noch im September 2016 werden kleine Gemeinden mit neuen Kanälen erschlossen. Dies ist unverzüglich zu stoppen. Es ist zu prüfen, ob Verbände und Kommunen mit viel zu langen Leitungen überhaupt jemals wirtschaftlich arbeiten könnten. Aufgrund der Restbuchwerte ist der Rückbau, den Aufgabenträgern finanziell und wirtschaftlich praktisch verwehrt, so dass diese weiter in wirtschaftlich nicht mehr tragbare und überlange Kanalnetze investieren müssen (z.B. WAV Westniederlausitz über 20 m/EW in Sonnewalde). Als wirtschaftlich tragbar sieht man nur fünf bis max. 15 m/EW an (vgl. Abschlussbericht Leitbild Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft Brandenburg“, S. 41). Dieser Teufelskreis könnte etwa in Südbrandenburg zum Kollaps der Siedlungswasserwirtschaft führen. So hat z.B. der erwähnte Verband schon jetzt Gebühren, die zwei- bis dreifach so hoch sind wie der Bundesdurchschnitt¹³. Es fehlt die Kostenkontrolle bei den Investitionen selbst. Statt dem Ausbau und der Sanierung zu langer zentraler Netze, muss der Rückbau durch die Landesregierung in einigen Gebieten unterstützt werden. Mit Modellregionen zur Dezentralisierung, mit **Fördermitteln für den Rückbau überdimensionierter Abwasseranlagen** und der Zweckentfremdung stillgelegter Kanäle etwa für schnelles Internet (Breitbandausbau) könnte Brandenburg Vorzeigeregion werden und so zugleich mit einem grundlegenden Neustart, das Vertrauen der Betroffenen zurückgewinnen.

*RAin Böttcher und RA Mittag waren in insgesamt 34 Verfahren gegen die Stadt Cottbus vor dem BVerfG erfolgreich

Den vollständigen Text des Beitrages können Sie nachlesen in der Neuen Justiz Heft 9/2016, S. 364 ff.
Bezug über: <http://www.neue-justiz.nomos.de/archiv/2016/heft-9/> oder <https://beck-online.beck.de/Home>.

¹¹ Vgl. *Steiner*, in LKV 6/2009, S. 254 ff.; *Demske*, Publicus 2011.3, Verunsicherung in den eigenen Reihen, Wie sollen die Gemeinden mit einem verfassungswidrigen Gesetz umgehen?; Pressegespräch BBU/Steiner:

http://www.fairwasser.de/data/_uploaded/downloads/Argumente/Gutachten_BBU_Steiner_2008.pdf.

¹² Landtag Brandenburg, Ausschussprotokoll 4/814-1, S.2:

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/apr/Al/814-1.pdf>.

¹³ Abwassergebühren 2015: 9,31 EUR/m³ zzgl. 144,- EUR Grundgebühr/Jahr; 2014 : 11,25 EUR/ m³ zzgl. Beiträge iHv 3,50 EUR/m².